

8. das Recht der Vervielfältigung und Wiedergabe von erstmals in Zeitungen (Zeitungen i. S. von §§ 38 Abs. 3 und 49 UrhG) erschienenen und nur für diese bestimmten Artikeln und erstmals im Rundfunk gesendeten Werken entsprechenden Charakters in bzw. aus dialog- oder abruffähigen EDV-gestützten Datenbanken, Datenverarbeitungs- und Kommunikationssystemen (EDV-Verwertung), sowie in bzw. aus Archiven, die nicht ausschließlich zum eigenen Gebrauch bestimmt sind; der Berechtigte kann das Recht der EDV-Verwertung jederzeit zurückrufen;
9. das Recht des öffentlichen Vortrags eines erschienenen Werks (§ 19 Abs. 1 UrhG); der Berechtigte behält jedoch die Befugnis, selbst den Vortrag zu veranstalten und, soweit er der VG WORT davon Mitteilung macht, die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen;
10. die Rechte an erschienenen Sprachwerken, die mit Einwilligung des Berechtigten vertont wurden, nach Maßgabe des hierfür zwischen der VG WORT und der GEMA abgeschlossenen Vertrags in dessen jeweiliger Fassung;
11. (entfallen)
12. den Vergütungsanspruch
 - a) für die nicht bühnenmäßige, keinem Erwerbszweck dienende und kostenlose öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werks (§ 52 Abs. 1 UrhG);
 - b) für die nicht bühnenmäßige, öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werks bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (§ 52 Abs. 2 UrhG);
13. das Recht der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe durch Geschäftsbetriebe zu Vorführ- und Reparaturzwecken, soweit die Bild- oder Tonträger nicht unverzüglich gelöscht werden (§ 56 UrhG);
14. a) den Vergütungsanspruch für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 2 UrhG);
b) das Recht der Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 1 UrhG) von filmunabhängig vorbestehenden Werken;
15. den Vergütungsanspruch für das Unterlassen der fristgemäßen Löschung von aufgezeichneten Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2 S. 2 UrhG);
16. das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung (§§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 UrhG) ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Hörfunk- und Fernsehsendungen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke;
17. das Recht, Beiträge, die in gedruckten Sammlungen oder Sammelwerken erschienen sind, auf digitalen offline Produkten (z.B. CD-ROM) zu vervielfältigen und zu verbreiten (§§ 16 und 17 Abs. 1 UrhG), sofern der Verleger dieser Sammlung oder dieses Sammelwerks das Produkt selbst herausbringt oder seine Einwilligung zu dieser Nutzung gegeben hat. Diese Rechteeinräumung gilt für Beiträge, die zu einem Zeitpunkt erschienen sind, als diese Nutzungsart unbekannt war; für später erschienene Beiträge gilt sie nur, solange keine individuelle Rechteeinräumung erfolgt;
18. das Recht, auf Tonträgern oder Bildtonträgern aufgezeichnete Werke
 - a) durch Pay-TV, Pay-Radio, pay-per-view oder ähnliche Einrichtungen zu senden (§ 20 UrhG) und
 - b) durch Video-on-demand, Radio on-demand oder ähnliche Einrichtungen, in denen das Werk der Öffentlichkeit zum individuellen Abruf zugänglich gemacht wird, öffentlich wiederzugeben;diese Rechteeinräumung gilt nur soweit und solange, wie die entsprechende Rechteeinräumung und deren angemessene Vergütung nicht Gegenstand von Tarifverträgen oder Individualverträgen ist;
19. das Recht, Beiträge, die in gedruckten Sammlungen oder Sammelwerken erschienen sind, einzuspeichern und aufgrund eines Angebots an die Öffentlichkeit einzelnen oder mehreren Angehörigen der Öffentlichkeit durch digitale Übertragung zugänglich zu machen, sofern der Verleger dieser Sammlung oder dieses Sammelwerks die Nutzung selbst vornimmt oder seine Einwilligung hierzu gegeben hat. Diese Rechteeinräumung gilt nur für Beiträge, die zu einem Zeitpunkt erschienen sind, als diese Nutzungsart unbekannt war; für später erschienene Beiträge gilt sie nur, solange keine individuelle Rechteeinräumung erfolgt. Das Senderecht (§ 20 UrhG) bleibt unberührt.
20. a) den Vergütungsanspruch für den auf Einzelbestellung durch öffentliche Bibliotheken erfolgenden Kopienversand, soweit dieser urheberrechtlich ohne Zustimmung des Rechteinhabers zulässig ist (§ 53a UrhG);
b) das Recht der Vervielfältigung und Übermittlung auf Einzelbestellung durch öffentliche Bibliotheken in sonstiger elektronischer Form, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werks den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird (Nachweis durch Eintrag in die Elektronische Zeitschriftenbibliothek).
21. den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für behinderte Menschen (§ 45a Abs. 2 UrhG) sowie das Recht, solche Ausgaben in elektronischer Form zu übermitteln;
22. den Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a Abs. 4 UrhG i. V. mit § 137k UrhG).
23. den Vergütungsanspruch für die Zugänglichmachung veröffentlichter Werke an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven im Rahmen von § 52b UrhG.
24. den Anspruch auf eine gesonderte Vergütung für die Aufnahme neuer Nutzungsarten im Rahmen von § 137l UrhG aufgrund von Altverträgen, die zwischen dem 01.01.1966 und dem 31.12.2007 abgeschlossen wurden.
25. das Recht, vergriffene Werke in digitaler Form zu vervielfältigen und digitale Kopien vergriffener Werke öffentlich zugänglich zu machen. Die Ausübung dieses Rechts durch die VG WORT steht bei Werken, die nach dem 31. Dezember 1965 erschienen sind oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden sollen, unter dem Vorbehalt der vorherigen Einwilligung der Rechteinhaber. Die Rechteeinräumung kann jederzeit widerrufen werden.
26. das Recht zur digitalen Vervielfältigung zum Zwecke der maschinellen Indexierung für die Volltextsuche in dem Inhalt des Werks. Eine Lizenzierung dieses Rechts darf nur zu dem Zweck erfolgen, dass ausschließlich bibliographische Angaben angezeigt werden.
27. das Recht der vollständigen und unveränderten öffentlichen Zugänglichmachung (Spiegelung) von Telemedienangeboten von Sendeunternehmen durch Kabelunternehmen in Breitbandkabelnetzen;
28. das Recht, Beiträge oder kleine Teile eines Werks oder Werke geringen Umfangs, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden,
 - a) auf Papier oder einem ähnlichen Träger zu vervielfältigen einschließlich des Rechts, die Vervielfältigungsstücke für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde zu nutzen und weiterzugeben;
 - b) in digitale Daten umzuwandeln, wenn das Ausgangswerk vom Berechtigten nicht in digitaler Form angeboten wird;

- c) in einem elektronischen Netzwerk zu speichern und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich zu machen;
 - d) für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde zu archivieren;
 - e) innerhalb eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde oder im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor nationalen, europäischen oder internationalen Behörden und Institutionen oder auf Anfrage eines Kunden oder einer ähnlichen Person im Einzelfall zu Informationszwecken im Zusammenhang mit einem Produkt oder einer Dienstleistung in körperlicher oder elektronischer Form zu übermitteln;
- soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes hinausgehen, nicht bereits von anderen Bestimmungen gemäß § 1 dieses Vertrags erfasst werden und vom Berechtigten nicht individuell eingeräumt werden. Die Rechteinräumung kann von dem Berechtigten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden.
- 29. das Recht, Presseerzeugnisse oder über einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte hinausgehende Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten; dieses Recht darf nur in Verbindung mit dem Recht des Presseverlegers gem. § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG ausgeübt werden;
 - 30. das Recht des Presseverlegers gem. § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG, Presseerzeugnisse oder über einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte hinausgehende Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten; die Einräumung dieses Rechts bedarf der gesonderten Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber;
 - 31. den Beteiligungsanspruch des Urhebers gemäß § 87h UrhG.

Alle hier nicht ausdrücklich aufgeführten Rechte und Ansprüche verbleiben dem Berechtigten.

§ 2

Die Rechteinräumung gemäß § 1 bezieht sich auf alle Sprachwerke des Berechtigten, soweit sie bei Unterzeichnung dieses Vertrags geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben sind, und auf alle Sprachwerke, die künftig während der Geltungsdauer dieses Wahrnehmungsvertrags geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben werden. Sie bezieht sich darüber hinaus auf Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerks für dieses geschaffen worden sind. Es darf hierdurch in keiner Weise in das ausschließliche Recht des Urhebers aus § 12 UrhG, über die Veröffentlichung des Werks zu bestimmen, eingegriffen werden.

§ 3

Die VG WORT übt die ihr eingeräumten Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte weiterzuübertragen, die Gegenleistung in Empfang zu nehmen und aufgrund der ihr übertragenen Vergütungsansprüche zu kassieren. Sie ist ferner berechtigt, Nutzungen zu untersagen und alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in eigenem Namen geltend zu machen.

§ 4

1. Abrechnung und Verteilung richten sich nach Satzung und Verteilungsplänen.
2. Die VG WORT kann als Voraussetzung für Abrechnung und Verteilung verlangen, dass der Berechtigte in der von der VG WORT vorgesehenen Form und Frist seine Werke oder deren Veröffentlichung anmeldet und Nachweise erbringt.
3. Sehen Satzung oder Verteilungsplan vor, dass Autorenanteile über Verlage ausgeschüttet werden, so wird abweichend von einer solchen Regelung der Autorenanteil unmittelbar an die Autoren ausgeschüttet, wenn über das Vermögen eines Verlags das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der VG WORT dies bekannt ist; ist der VG WORT bekannt, dass Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, so wird die Ausschüttung zurückgestellt, bis über den Antrag entschieden ist.

§ 5

1. Satzung, Verteilungspläne und Inkassoauftrag für das Ausland, auch soweit sie zukünftig geändert werden sollten, sind Bestandteil dieses Vertrags.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags oder des Inkassoauftrags für das Ausland, so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrags; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.
3. Beschließt die Mitgliederversammlung, dass einzelne Rechte oder Ansprüche gemäß § 1 des Wahrnehmungsvertrags oder gemäß des Inkassoauftrags für das Ausland zukünftig nicht mehr von der VG WORT wahrgenommen werden, so wird dieser Vertrag dadurch geändert. Die Änderung ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen und wird zu dem im Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch sechs Wochen nach Absendung der Mitteilung. Die Rechte und Ansprüche fallen zu diesem Zeitpunkt an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Ein Widerspruchsrecht besteht in diesem Fall nicht.

§ 6

Die Einräumung der in § 1 genannten Rechte gilt für die gesamte Welt.

§ 7

1. Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG WORT jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Geschäftsadresse, jede Änderung des Namens oder der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall des Verlagswechsels unverzüglich anzuzeigen. Er verpflichtet sich weiter, der VG WORT die jeweils gültige Bankverbindung mitzuteilen.

2. Wird eine Anzeige gemäß Abs. 1 vom Berechtigten unterlassen, so ist eine Haftung der VG WORT für alle daraus entstehenden Vermögensschäden ausgeschlossen, sofern seitens der VG WORT keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

§ 8

1. Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht die Satzung oder dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten. Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG WORT jeden Fall der Rechtsnachfolge anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Bevollmächtigten ist die VG WORT zur Auszahlung nicht verpflichtet. Die VG WORT kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§ 9

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG WORT können nur mit Zustimmung der VG WORT abgetreten werden. Die VG WORT ist berechtigt, für die Bearbeitung von Abtretung und Pfändung zu Lasten des Berechtigten eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 10

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG WORT aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von 3 Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 11

1. Der Berechtigte kann den Wahrnehmungsvertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
2. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses fallen die Rechte an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrags für die Nutzung von Werken des Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrags abgeschlossen. Die VG WORT ist verpflichtet, etwaige auf den Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszuführen. §§ 3, 5, 7 und 9 dieses Vertrags gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche.

§ 12

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 13

Erfüllungsort ist der Sitz der VG WORT. Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Wortstadt _____, den 11.11.2014

München, den _____

Unterschrift: Urheber

Verwertungsgesellschaft WORT